

- Der Vorstand -  
- Ö I 10 -

Be/Lit

Notarkammer • Postfach 42 09 • 26032 Oldenburg

An  
alle Notare

## Rundschreiben 2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesnotarkammer hat weitere wichtige Hinweise zur Einrichtung des zentralen Testamentsregisters gegeben (siehe hierzu auch Kammerreport Nr. 3/2010 Seite 122 und Rundschreiben der Notarkammer 1/2011 vom 24.01.2011 Abschnitt II).

Die Bundesnotarkammer weist mit dem diesen Schreiben als **Anlage I** beigefügten Rundschreiben Nr. 8/2011 darauf hin, dass der Betrieb des zentralen Testamentsregisters am 01.01.2012 aufgenommen wird und die Registrierung von notariellen erbschaftsrelevanten Urkunden dann ausschließlich elektronisch durch den jeweils beurkundenden Notar erfolgt.

In Abschnitt I des Rundschreibens beschreibt die Bundesnotarkammer die Sicherheitsinfrastruktur. Alle Notare und Notarinnen haben Zugriff auf das zentrale Testamentsregister, soweit sie an das Notarnetz angeschlossen sind. Beim einem am 01.01.2012 betriebsbereiten Notarnetzanschluss sind für den Zugang zum zentralen Testamentsregister keine weiteren technischen Vorkehrungen zu treffen.

**Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss zum Anschluss an das zentrale Testamentsregister ein auf die Notarstelle zugelassener und konfigurierter VPN-Router der Registerbehörde der Bundesnotarkammer (Registerbox) in Betrieb genommen werden. Sozietäten und Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung werden mit nur einer Register-Installation angeschlossen.**

Die Registerbox muss

**bis zum 30.06.2011**

unter [www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de)

beantragt werden.

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass diese **Frist unbedingt eingehalten** werden muss, da anderenfalls ein Anschluss des Notarbüros an das zentrale Testamentsregister zum 01.01.2012 nicht gewährleistet werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das beigefügte Rundschreiben.

## II.

### **Änderung des Inhalts der Anzeigepflicht gem. § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010**

Im Rundschreiben Nr. 1/2011 ist unter Abschnitt I die Änderung des Inhalts der Anzeigepflicht gem. § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010 berichtet worden. Der Beitrag findet sich auch im Kammerreport Nr. 1/2011 Seite 32.

Die Bundesnotarkammer hat mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie mit den Ansprechpartnern der Finanzministerien einzelner Bundesländer Gespräche mit dem Ziel einer Klärung noch offener Fragen geführt. Über das Ergebnis verhält sich das Rundschreiben Nr. 7/2011 der Bundesnotarkammer vom 09.05.2011, welches diesem Rundschreiben als **Anlage II** beigefügt ist. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

## III.

### **Immobilienwerb durch bestehende GbR**

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit dem Immobilienwerb durch eine bestehende GbR zu befassen und durch Beschluss vom 28.04.2011 - V ZB 194/10 eine wegweisende Entscheidung getroffen:

Leitsatz:

GB0 §§ 20, 47 Abs. 1 S. 1

„Erwirbt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Grundstücks- oder Wohnungs-

eigentum, reicht es für die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch aus, wenn die GbR und ihre Gesellschafter in der notariellen Auflassungsverhandlung benannt sind und die für die GbR handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind; weitere Nachweise der Existenz, der Identität und der Vertretungsverhältnisse dieser GbR bedarf es gegenüber dem Grundbuchamt nicht“.

Die Entscheidung finden Sie auf der Homepage des Bundesgerichtshofs. Sie kann auch bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

  
(Miermeister)  
Präsident

An alle  
Notarkammern

nachrichtlich:

An das  
Präsidium der Bundesnotarkammer

An den  
Badischen Notarverein

An den  
Württembergischen Notarverein

An die  
Notarkasse

An die  
Ländernotarkasse

An das  
Deutsche Notarinstitut

**Rundschreiben Nr. 08/2011**

**Zentrales Testamentsregister: Sicherheitsinfrastruktur und Notarstammdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 01.01.2012 nimmt die Bundesnotarkammer den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters auf. Die Registrierung von notariellen erbfolgerrelevanten Urkunden erfolgt ausschließlich elektronisch durch den jeweils beurkundenden Notar.

Wir möchten mit diesem Rundschreiben über die dafür erforderliche Sicherheitsinfrastruktur informieren und erneut auf die erforderliche Aktualität der Stammdaten der Notare im Notarverzeichnis hinweisen.

## **I. Sicherheitsinfrastruktur bei jedem Notar / jeder Notarin**

Das Zentrale Testamentsregister wird als **justizinternes Fachverfahren** der Gerichte und Notare betrieben. Es ist daher aus dem öffentlichen Internet nicht erreichbar: Um den besonders hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu genügen, steht das Register ausschließlich für justiz-/notarinterne Zugriffe zur Verfügung. Daher ist ein **besonderer Registeranschluss** jedes Amtsgerichts und jeder Notarstelle erforderlich.

### **1. Verbindungsnetz und Notarnetz**

Die Amtsgerichte im gesamten Bundesgebiet sind bereits durch das Verbindungsnetz nach dem IT-NetzG an das Zentrale Testamentsregister angeschlossen. Das gilt auch für die staatlichen Notariate in Baden-Württemberg. **Alle anderen Notare und Notarinnen** haben Zugriff auf das Zentrale Testamentsregister, soweit sie an das **Notarnetz** angeschlossen sind. Bei einem zum 01.01.2012 betriebsbereiten Notarnetzanschluss sind für den Zugang zum Zentralen Testamentsregister **keine weiteren technischen Vorkehrungen** zu treffen.

### **2. Registerbox**

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss zum Anschluss an das Zentrale Testamentsregister ein auf die Notarstelle zugelassener und konfigurierter VPN-Router der Registerbehörde der Bundesnotarkammer (**Registerbox**) in Betrieb genommen werden. Sozietäten und Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung werden mit nur einer Registerbox-Installation angeschlossen.

#### **a) Antrag sowie Ermittlung der Konfiguration**

Die Registerbox muss

bis zum **30. Juni 2011**

unter [www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de)

beantragt werden.

Wir bitten Sie, darauf hinzuwirken, dass diese **Frist unbedingt eingehalten** wird, da anderenfalls ein Anschluss des Notarbüros an das Zentrale Testamentsregister zum 01.01.2012 nicht gewährleistet werden kann.

Die für die Konfiguration der Registerbox erforderlichen **technischen Angaben** können in den allermeisten Fällen automatisiert mit Hilfe eines von der Bundesnotarkammer entwickelten Applets ermittelt werden, das wir in das Antragsformular integriert haben. Damit dieses Programm eine freie IP-Adresse für die Registerbox ermitteln kann, muss es von einem Rechner innerhalb des Notarbüros gestartet werden. Ferner müssen alle Netzwerkgeräte (Computer, Drucker, Kopierer, Scanner etc.) vor der automatischen Ermittlung **eingeschaltet** sein. Die erforderlichen Daten können auch ohne Zuhilfenahme des Applets in das Formular eingetragen werden; deren Angabe ist jedem Netzwerkadministrator ohne Weiteres möglich. Diese Vorgehensweise dürfte insbesondere bei größeren Büros vorzuziehen sein.

Sollten **vorab Fragen** zum Anschluss an das Zentrale Testamentsregister bestehen, bitten wir diese per E-Mail ([notare@testamentsregister.de](mailto:notare@testamentsregister.de)) an die Registerbehörde der Bundesnotarkammer zu richten.

#### **b) Ausblick: Zuweisung**

Die Zuweisung der Registerbox wird **kostenfrei** erfolgen. Deren Versand ist ausschließlich an die im Notarverzeichnis geführte Adresse der Geschäftsstelle des Notars möglich. Nur dort darf sie auch betrieben werden.

Die Bundesnotarkammer kann monatlich bis zu 750 Registerboxen konfigurieren und versenden. Die Zuweisung wird sich daher bis zum Ende dieses Jahres hinziehen. Die Anträge werden **ab Mitte Juni** und ausschließlich **in der Reihenfolge des Eingangs** bearbeitet.

#### **c) Ausblick: Installation und Inbetriebnahme**

Die Registerbox muss mit **Strom** versorgt und durch ein mitgeliefertes **Netzwerk-kabel** mit dem Büronetzwerk verbunden werden. Einzelheiten werden in einer von der Bundesnotarkammer erstellten **Inbetriebnahme-Anleitung** ausgeführt, die zusammen mit der Registerbox versandt wird, aber auch unter [www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de) heruntergeladen werden kann.

Die Registerbox soll so in das Büronetzwerk integriert werden, dass ausschließlich die für die Bundesnotarkammer bestimmten Datenpakete durch einen gesicherten VPN-Tunnel an deren IT-Plattform versandt werden. Der übrige Datenverkehr ist davon nicht betroffen. Die erforderlichen Einstellungen

- können **zentral** am Server oder Router des Notariats für alle Arbeitsplätze erfolgen. Diese Einstellungen müssen durch eine Person erfolgen, die mit der Netzwerkinfrastruktur der Notarstelle vertraut ist. Die Bundesnotarkammer wird die erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung stellen.
- können alternativ **an jedem Arbeitsplatz** vorgenommen werden, von dem aus Zugriff auf die IT-Plattform der Bundesnotarkammer genommen werden darf. Diese Variante ist insbesondere für Netzwerkumgebungen in (Anwalts-) Notariaten vorgesehen, in denen es Computer gibt, die nicht für einen Zugriff auf die IT-Plattform der Bundesnotarkammer in Betracht kommen. Um die erforderlichen Einstellungen an einem berechtigten Arbeitsplatz vorzunehmen, sind dort Administrationsrechte erforderlich. Die einzelnen Schritte werden in der Inbetriebnahme-Anleitung der Bundesnotarkammer ausführlich beschrieben.

Die Registerbox ist mit einem **elektronischen „Schlüssel“** vergleichbar, der eine „Pforte“ durch die ansonsten geschlossene „Schutzmauer“ zur IT-Plattform der Bundesnotarkammer öffnet. Erst dann ist eine Anmeldung zum Zentralen Testamentsregister mit Benutzername und Passwort möglich. Diese „Schutzmauer“ ist zur Abwehr von Hackerangriffen, aber auch zum Ausschluss sonstiger missbräuchlicher Zugriffe, besonders wichtig. Die **amtliche Sorgfalt** bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Registerbox muss deren Bedeutung für die Sicherheit des Zentralen Testamentsregister entsprechen.

## **II. Stammdaten im Notarverzeichnis**

Die Stammdaten der Notarinnen und Notare im Notarverzeichnis liegen den Zugängen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Notarverzeichnis und auch zum Zentralen Testamentsregister zu Grunde. Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen, diese Daten regelmäßig zu überprüfen und ggf. unter [www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de) **zu aktualisieren**. Das gilt auch für E-Mail-Adressen und Telefonnummern, damit sich die Registerbehörde der Bundesnotarkammer bei Bedarf unverzüglich mit dem Notar oder der Notarin in Verbindung setzen kann.

Die **Zugangsdaten** zum Notarverzeichnis sind die gleichen wie zum Zentralen Vorsorgeregister und können bei Bedarf bei der Bundesnotarkammer erneut angefordert werden (**per E-Mail unter [notare@testamentsregister.de](mailto:notare@testamentsregister.de)**).

Die Daten des Notarverzeichnisses liegen ebenfalls der **Deutschen Notarankunft** ([www.deutsche-notarankunft.de](http://www.deutsche-notarankunft.de)) zu Grunde. Dort sind auch die Informationen zu

Amtsvorgängern und **zur Urkundenverwahrung** an einer Notarstelle abrufbar. Diese Daten sind für den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters von **grundlegender Bedeutung**, damit sofort die richtige notarielle Verwahrstelle über abzuliefernde Urkunden benachrichtigt werden kann. Wir bitten deshalb alle Kolleginnen und Kollegen zu überprüfen, ob die von ihnen **verwahrten Urkunden (bis 1937) richtig und vollständig** in der Deutschen Notaruskunft verzeichnet sind. Sollte dies noch nicht der Fall sein, muss die zuständige Notarkammer informiert werden, damit die Angaben nachgetragen werden können.

### **III. Weitere Planungen**

Die vollständige Stammdatenpflege der Notare und der gesicherte Registerzugang jeder einzelnen Notarstelle sind Voraussetzungen für die in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 geplanten weiteren Schritte zur Inbetriebnahme des Zentralen Testamentsregisters. Dazu zählen beispielsweise die Einrichtung der **Benutzerverwaltung für jede Notarstelle** (Pflege der zugangsberechtigten Notariatsmitarbeiter) und Vornahme grundlegender Konfigurationseinstellungen sowie erste Testregistrierungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Errichtung des Zentralen Testamentsregisters.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,



Notar a.D. Dr. Thomas Diehn,  
(Geschäftsführer)

An alle  
Notarkammern

nachrichtlich:

An das  
Präsidium der Bundesnotarkammer

An den  
Badischen Notarverein

An den  
Württembergischen Notarverein

An die  
Notarkasse

An die  
Ländernotarkasse

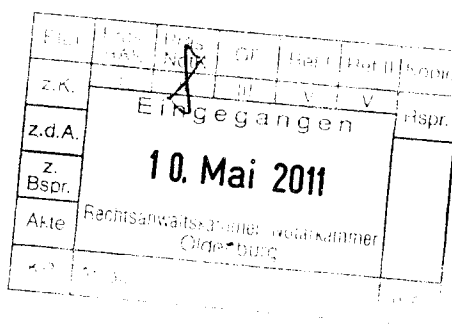
An das  
Deutsche Notarinstitut

### **Rundschreiben Nr. 07/2011**

### **Änderung des Inhalts der Anzeigepflicht gemäß § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wir kommen zurück auf unsere Rundschreiben 32/2010 und 02/2011 betreffend die Änderung des Inhalts der Anzeigepflicht gemäß § 20 GrEStG. Die Bundesnotarkammer hat mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie mit den Ansprechpartnern der Finanzministerien einzelner Bundesländer Gespräche mit dem Ziel einer Klärung der in unserem Rundschreiben 02/2011 dargestellten Fragen geführt. In der Folge hat eine Besprechung der obersten



Finanzbehörden der Länder mit dem BMF stattgefunden. Das BMF hat in dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 30. März 2011 das abgestimmte Ergebnis dieser Besprechung – und damit auch die Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder – ausführlich dargestellt. **Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.**

Die Auffassung des BMF und der Länder **bestätigt die in unserem Rundschreiben 02/2011 mitgeteilte vorläufige Einschätzung zur praktischen Handhabung im Notariat**, bei der es daher verbleiben kann.

Lediglich in drei Punkten möchten wir in Reaktion auf die vorgenannten Ereignisse unser **Rundschreiben 02/2011 ergänzen:**

#### 1. „**Ordnungsgemäße Anzeige**“ im Sinne des § 16 Abs. 5 GrEStG

Das BMF verweist auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)<sup>1</sup>, der zufolge dem Erfordernis einer „**ordnungsgemäßen Anzeige**“ im Sinne des § 16 Abs. 5 GrEStG Genüge getan ist, wenn dem Finanzamt innerhalb der Anzeigefrist der jeweilige Erwerbsvorgang in einer Weise bekannt geworden ist, dass es die **Verwirklichung des einschlägigen Tatbestands prüfen kann**. Hierfür ist nach der – von der Bundesnotarkammer geteilten – Auffassung des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder die **Identifikationsnummer unerheblich**.

Soweit die Formulierung des BMF-Schreibens (S. 2, Mitte) den Eindruck erwecken mag, für eine „**ordnungsgemäße Anzeige**“ sei neben der fristgerechten Übermittlung der für die Tatbestandsprüfung erheblichen Angaben *zusätzlich* innerhalb der Anzeigefrist ein Antrag auf Fristverlängerung für die noch fehlenden Angaben (hier: die Identifikationsnummern) zu stellen und seien diese innerhalb der verlängerten Frist beizubringen, ist dies dem zitierten Beschluss des BFH nach unserer Auffassung nicht zu entnehmen<sup>2</sup> und das Schreiben – auch nach dem Eindruck unserer mündlichen Rücksprache mit dem zuständigen Referat im BMF – im folgenden Sinne zu verstehen:

Die Unerheblichkeit der Mitteilung der Identifikationsnummer betrifft nur die Ordnungsgemäßheit mit der Anzeige im Sinne des § 16 Abs. 5 GrEStG für die Frage der Nichtfestsetzung, Aufhebung oder Änderung der Steuer bei einer Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs. **Unberührt bleibt hiervon jedoch die Pflicht des No-**

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 20. Januar 2005, II B 52/04, MittBayNot 2005, 441 = NotBZ 2005, 302 = RNotZ 2005, 304.

<sup>2</sup> Vgl. auch Hofmann/Hofmann, GrEStG, 9. Aufl., § 16 Rn. 60; Boruttau/Sack, GrEStG, 16. Auflage, § 16 Rn. 276a.

tars gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG n. F. zur Anzeige der Identifikationsnummer. Die vollständige Erfüllung der Anzeigepflicht ist **Amtspflicht des Notars**.

**Der Notar ist daher gehalten, die Beteiligten nach ihren Identifikationsnummern zu fragen und, soweit dies vertretbar ist und Aussicht auf Erfolg verspricht, ggf. auch ein weiteres Mal nachzufragen.**

Ist zu erwarten, dass der Notar eine Identifikationsnummer nicht mehr innerhalb der Anzeigefrist erhalten wird, sollte **dem Finanzamt der Grund für das Fehlen der Identifikationsnummer auf oder zusammen mit der Anzeige dem Finanzamt mitgeteilt und grundsätzlich Fristverlängerung** für die noch fehlenden Angaben **beantragt** werden. Erhält der Notar die fehlende Identifikationsnummer, ist diese dem Finanzamt **innerhalb der verlängerten Frist nachzureichen**. Erhält der Notar die Identifikationsnummer **nicht rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Frist** oder ist **von vorneherein nicht damit zu rechnen**, dass der Notar die Nummer erhalten wird (etwa wegen der Weigerung des Beteiligten oder weil dem Beteiligten noch keine Nummer erteilt wurde), sollte **auch dies dem Finanzamt mitgeteilt** werden.

## **2. Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 22 GrEStG)**

Wir weisen darauf hin, dass auch nach Auffassung des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder das Finanzamt **nicht berechtigt** ist, die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** wegen fehlender Angabe einer Identifikationsnummer **zurückzuhalten**. Falls solche Fälle auftreten, empfehlen wir den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, das Finanzamt auf das Schreiben des BMF zu verweisen. Ein gleichlautendes Schreiben hat das BMF an die obersten Finanzbehörden der Länder gerichtet.

## **3. Aufnahme der Identifikationsnummer in die notarielle Urkunde**

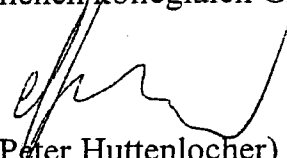
Wir weisen nochmals darauf hin, dass aus **datenschutzrechtlichen** Erwägungen (Grundsatz der Datensparsamkeit) die **Identifikationsnummern nicht in die notarielle Urkunde aufgenommen** werden sollten, da die betreffenden Urkunden regelmäßig zum Grundbuch oder zum Handelsregister eingereicht werden und damit die Identifikationsnummern der Öffentlichkeit oder zumindest einem nicht überschaubaren Kreis von Einsicht nehmenden Dritten unnötig zugänglich gemacht würden.

In den Ländern, in denen die Notare ihrer Anzeigepflicht auch durch bloße Übersendung einer Abschrift der Urkunde nachkommen können, bietet es sich an, die Identi-

fiktionsnummern lediglich auf der für die Finanzverwaltung vorgesehenen Abschrift anzugeben oder – soweit die Finanzverwaltung dies für zweckmäßig hält – in einem die Abschrift begleitenden Anschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Peter Huttenlocher)  
Geschäftsführer

**Anlage zum Rundschreiben Nr. 07/2011 der Bundesnotarkammer**

- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 2011



Bundesministerium  
der Finanzen

BUNDESNOTARKAMMER

- 1. April 2011

MD Dr. Albert Peters  
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten der Bundesnotarkammer  
Herrn Dr. Tilman Götte  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

bearbeitet

abgelegt

POSTANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-18 72

FAX +49 (0) 30 18 682-88 18 72

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 30. März 2011

BETREFF **Grunderwerbsteuer;**

**Inhalt der Anzeigen nach § 20 GrEStG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2010

Unser Gespräch am 1. Februar 2011

Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 15. Februar 2011  
(TOP IV/3 der VerkSt-Sitzung I/11)

GZ **IV D 4 - S 4540/11/10001 :001**

DOK **2011/0257920**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Götte,

ich komme zurück auf Ihr o. g. Schreiben und den von Ihnen in unserem Gespräch vorge-  
tragenen erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung der grunderwerbsteuerlichen  
Neuregelung zum Inhalt der Anzeigen in § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010. Die  
Angelegenheit wurde mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert und  
ich möchte Sie hiermit gern über das Besprechungsergebnis unterrichten.

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG i. d. F. durch Artikel 29 Nummer 2 des Jahressteuer-  
gesetzes 2010 (JStG 2010) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1768) müssen die nach § 18  
GrEStG u. a. von den Notaren zu erstattenden Anzeigen ebenso wie diejenigen, die von den  
Steuerpflichtigen nach § 19 GrEStG zu erstatten sind, zusätzlich zu den schon bisher gefor-  
derten Angaben auch die Identifikationsnummer gemäß § 139b AO oder die Wirtschafts-Iden-  
tifikationsnummer gemäß § 139c AO des Veräußerers und des Erwerbers enthalten. Bei  
Anzeigen, die sich auf Anteile einer Gesellschaft beziehen, müssen nach § 20 Absatz 2  
Nummer 1 GrEStG die Anzeigen zusätzlich zur Firma und zum Ort der Geschäftsleitung der  
Gesellschaft auch deren Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO enthalten.

Zu Ihrer Frage, ob der beurkundende Notar die Anzeige (Vordruck: Veräußerungsmitteilung) auch dann innerhalb der Zweiwochenfrist des § 18 Absatz 3 GrEStG an das zuständige Finanzamt (§ 18 Absatz 5 GrEStG) übersenden und damit den Weg für die Urkundenaushändigung freimachen (vgl. § 21 GrEStG) darf, wenn:

- a) entweder Beteiligte sich weigern, ihm die Identifikationsnummer mitzuteilen oder
- b) Beteiligte sich zur Mitteilung der Identifikationsnummer an ihn deshalb außerstande sehen, weil sie diese nicht auffinden können oder
- c) die Identifikationsnummer mit der bisherigen Steuernummer verwechseln oder
- d) schließlich ihnen als Ausländer oder aus sonstigen Gründen noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist,

ist nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes anzumerken:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 20. Januar 2005, II B 52/04, BStBl II 2005, 492) ist dem Erfordernis einer „ordnungsgemäßen Anzeige“ Genüge getan, wenn dem Finanzamt innerhalb der Anzeigefrist der jeweilige Erwerbsvorgang in einer Weise bekannt geworden ist, dass es die Verwirklichung des einschlägigen Tatbestands prüfen kann - wofür die Identifikationsnummer unerheblich ist - und innerhalb der Anzeigefrist ein Antrag auf Fristverlängerung für die noch fehlenden Angaben gestellt wird und diese dann innerhalb der vom Finanzamt verlängerten Frist beigebracht werden.

Der Notar ist gehalten, die gesetzliche Frist einzuhalten; er kann also nicht mit der Absendung der Veräußerungsmitteilung warten, bis ihm die Beteiligten die jeweilige Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ein derartiges Vorgehen bietet sich in den unter b) genannten Fällen an sowie dann, wenn dem Notar auffällt, dass ein Beteiligter Identifikationsnummer und Steuernummer verwechselt hat (c) und er deshalb bei dem Beteiligten um die Mitteilung der Identifikationsnummer bittet.

Ist einem Beteiligten noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden, muss die entsprechende Mitteilung im Zusammenhang mit der Anzeige dem Inhaltserfordernis des § 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG genügen. Ist die dem Notar mitgeteilte Identifikationsnummer, die er in den Inhalt seiner Anzeige übernommen hat, unrichtig, dürfte das nach Sinn und Zweck des § 16 Absatz 5 GrEStG nicht dem Vorliegen einer „ordnungsgemäßen Anzeige“ entgegenstehen.

Sollte sich ein Beteiligter weigern, dem Notar seine Identifikationsnummer mitzuteilen, obwohl deren Verwendung durch den Notar i. S. d. § 139b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AO in einer Rechtsvorschrift (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG) ausdrücklich angeordnet ist, besteht für den Notar nur die Möglichkeit, diesen Umstand zusammen mit der Anzeige dem

zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Denn der Notar hat keinen Rechtsanspruch gegen die Beteiligten auf Mitteilung der Identifikationsnummer an ihn. Ihm ist auch nicht der Weg eröffnet, sich an das Bundeszentralamt für Steuern zu wenden (vgl. dagegen § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG).

Zu Ihrem weiteren Vortrag, warum im Grunderwerbsteuergesetz die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer zum notwendigen Inhalt der Anzeige gemacht worden ist, obwohl es diese noch nicht gibt, ist nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes zu bemerken:

Zuzugeben ist, dass § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 GrEStG insoweit derzeit leer läuft. Da der Zeitpunkt der Einführung dieses Identifikationsmerkmals nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt wird, ist diese Angabe zur Vermeidung steter Gesetzesänderung bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Rechtsverordnung aufgenommen worden.

Des Weiteren wurde von den Notaren eine Klärung durch das Bundesministerium der Finanzen in den Fällen angeregt, in denen die Aushändigung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 22 GrEStG) von Finanzämtern verwehrt werden würde, wenn die Identifikationsnummer in der Anzeige nach § 18 GrEStG nicht angegeben wird. In diesem Zusammenhang weise ich nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Folgendes hin:

Nach § 22 Absatz 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn er eine Bescheinigung der für die Besteuerung zuständigen Behörde vorlegt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (sog. Grundbuchsperr). Steuerliche Bedenken stehen dann nicht entgegen, und das Finanzamt muss die Bescheinigung erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist (§ 22 Absatz 2 Satz 1 GrEStG). Diese Vorschrift dient ausschließlich der Sicherung des Steueraufkommens.

Eine Verbindung zu der den Notaren nach § 18 GrEStG obliegenden Anzeigepflicht sowie der Anzeige nach § 20 GrEStG besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Peters